



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsgemeinde Etschberg e.V.“ und wird in der folgenden Satzung „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Etschberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Dorfverschönerung, sowie der Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein soll verschiedene Ziele verfolgen. Darunter zum Beispiel Traditions- und Brauchtumpflege, Anschaffungen, soziale Projekte, kulturelle Veranstaltungen, finanzielle Förderung baulicher und personeller Maßnahmen. Die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung, Erhaltung und Beschaffung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen,
 - b) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in der Ortsgemeinde Etschberg.

Der Satzungszweck wird überwiegend durch die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der unter §2, Absatz 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke verwirklicht.

Diese Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beispiele zu Punkt a) in § 2, Absatz 2: - Spielplatz & Mehrgenerationenplatz (öffentliche Anlagen) – Dorfgemeinschaftshaus und Friedhof (öffentliche Einrichtungen)
- b) Beispiele zu Punkt b) in § 2, Absatz 2: - Dorfchronik und Denkmäler
- c) Beispiele zu Punkt c) in § 2, Absatz 2: - Einrichtungen für Kinder & Jugendliche und Bolzplatz - generationsübergreifendes Zusammenleben (z.B. Dorfmittelpunkt) – Schaffung von Angeboten, die den Bürgerinnen und Bürgern ein möglichst langes, selbstständiges Leben in ihrem häuslichen Umfeld (z.B. niedrigschwellige Betreuungsangeboten) und weiterhin die Teilnahme am Dorfleben (z.B. Hol- und Bringservice) ermöglichen.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den oben angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Ergibt sich aus den Aktivitäten gemäß § 2 ein finanzielles Defizit, so hat der Vorstand einen Antrag auf Zuschuss über die Höhe des Defizites an die Ortsgemeinde zu stellen.
5. Der Verein kann eine finanzielle Rücklage bilden.
6. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich aktiv für die Förderung des Brauchtums *im Sinne des §2 der Satzung einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder können solche Mitglieder werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages befreit.
 - Der Verein kann andere Vereine bzw. Institutionen als kooperative Mitglieder aufnehmen. Die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung darf sich dadurch nicht ändern.
3. Mitglieder des Vereins sind automatisch der im Amt befindliche Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie der Ortsgemeinderat.
4. Es kann zwischen einer Einzelmitgliedschaft oder einer Familienmitgliedschaft gewählt werden. Die Familienmitgliedschaft umfasst hierbei den Antragsteller, die Ehegatten, eingetragene Lebensgemeinschaften, eheähnliche Gemeinschaften sowie deren Kinder (in einem Haushalt zusammenleben). Das Mindestalter bei Einzelmitgliedschaften ist 16 Jahre.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes bzw. von der Mitgliederversammlung, solche Personen ernannt bzw. gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele im besonderen Maß verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitgliedes
 - Durch freiwilligen Austritt

- Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres geändert werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor der Einberufung in elektronischer Form (Die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform ist grundsätzlich als "gewillkürte" Schriftform im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln) und per Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung in den Bekanntmachungskästen angekündigt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Mindestalter 16 Jahre), die zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht gezählt.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. den gleichberechtigten Vorsitzenden.
8. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand (m/w/d) im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- mindestens 4 Beisitzern

1. Zwei von drei Vorsitzenden können den Verein gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt.
5. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von zwei Tagen. Aus der Einladung muss sich die Tagesordnung ergeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu schließen.
8. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand hat die Aufgabe der Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
10. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitungen und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Einsetzen und Bestimmung des Aufgabengebietes der Ausschüsse
 - Aufstellung des Haushaltsplanes (sofern erforderlich)
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt
 - Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden alle drei gleichberechtigt
 - Der/die Vorsitzenden leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden durch den Kassenwart geführt. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes

(siehe § 9). Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

3. Das Amt des Kassenprüfers darf zusammenhängend nur vier Jahre ausgeführt werden.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Etschberg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kaiserslautern.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.12.2023 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.